

Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des „Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen“.

Nachtrag V.

Von C. Schmolz, Bamberg.



Bayern.

Am Ende des Jahres 1912 haben weitere 5 königl. Bezirksämter und die Stadt Rosenheim Distrikts-, bezw. Ortspolizeiliche Vorschriften zum Schutze der Alpenpflanzen erlassen: Aibling¹ am 11. Aug. 1911 zum Schutze von 7 Pflanzen, Sonthofen² am 22. Oktober 1911 von 7, Rosenheim³ am 20. Februar 1912 von 6, Wolfratshausen⁴ am 20. Februar 1912 von 19, Berchtesgaden⁵ am 9. April 1912 von weiteren 2 und die Stadt Rosenheim⁶ am 3. Mai 1912 von 6 Pflanzen. Im ganzen sind in Bayern nunmehr 83 Alpen- bezw. Voralpenpflanzen geschützt. Seit Ende 1910 (73 Pflanzen) sind nachfolgende 10 Arten hinzugekommen:

1. *Pedicularis sceptrum carolinum*, Mooskönig, Bez.-A. Freising;
2. *Achillaea Clavenae*, Gebirgswermut, Bez.-A. Berchtesgaden;
3. *Imperatoria ostruthium*, Meisterwurz, Bez.-A. und Stadt Rosenheim;
4. *Lilium bulbiferum*, Feuerlilie, Bez.-A. und Stadt Rosenheim;
5. *Viola calcarata*, Gesporntes Veilchen, Bez.-A. Sonthofen;
6. *Saxifraga oppositifolia*, Gegenblättriger Steinbrech, Bez.-A. Sonthofen;
7. *Aster alpinus*, Alpenaster, Bez.-A. Sonthofen;
8. *Dianthus silvestris*, Waldnelke, Bez.-A. Sonthofen;
9. *Aquilegia atrata*, Dunkle Akelei, Bez.-A. Wolfratshausen;
10. *Gentiana punctata*, Punktierter Enzian, Bez.-A. Wolfratshausen.

¹ Anhang pag. 91

² Anhang pag. 92

³ Anhang pag. 93

⁴ Anhang pag. 94

⁵ Anhang pag. 96

⁶ Anhang pag. 96

Bemerkenswert ist die weitere Errichtung von drei Pflanzenschonbezirken. Das Bez.-A. Sonthofen erklärte: 1. Das Gerstruben- und Traufbachtal mit den Grenzen Gerstruben, grosser Riefenkopf, Höfats, Aelple, Rauheck, Kreuzeck, Märzle, Fürschiesser, Hierenalpe, Giebel, Gerstruben und 2. das Bacherloch mit den Grenzen Einödsbach, Wildengundkopf, Landesgrenze, Linkerskopf, Heubaum, Einödsbach als Pflanzenschonbezirke. In diesen Gebieten ist das Pflücken, Ausreissen, Ausgraben, Abreissen, Sammeln und Fortbringen wildwachsender Pflanzen aller Art auf fremdem Grund und Boden verboten. Das k. Bez.-A. Wolfratshausen erklärte als Pflanzenschonbezirk auf dem östlichen Ufer der Isar das Gebiet von der Isarbrücke bei Tattenkofen bis zur Isarbrücke bei Schäftlarn, im Westen begrenzt von der Isar, im Osten von der Distriktsstrasse Tattenkofen-Ascholding und von dem die Orte Ascholding, Neufahrn, Ergertshausen, Sachsenhausen, Hornstein und Brückenfischer verbindenden Gemeindewege; ferner auf dem westlichen Ufer der Isar das sogenannte Farchet (Grenze im Osten die Isar; im Westen die Staatsstrasse München-Mittenwald; im Süden der Wolfrathausener Forst; im Norden die Nordgrenze des Gemeindewaldes Farchet.

In diesem Schonbezirk dürfen auf fremdem Grund und Boden 19 eigens benannte Pflanzen⁷ bis auf weiteres — auch nicht in einzelnen Stücken — gepflückt oder abgerissen werden. Auch ist das Ausgraben und Ausreissen jener Pflanzen mit Wurzeln und Knollen, sowie das Feilhalten und der Verkauf oder die sonstige Veräusserung von bewurzelten Pflanzen verboten. Im ganzen Amtsbezirk ist besonders Anemone Pulsatilla, Küchenschelle, geschützt.

Rechnet man zu den vorgenannten Schonbezirken den im Jahre 1910 auf Antrag unseres Vereins errichteten Pflanzenschonbezirk in Berchtesgaden, den im Jahre 1911 auf Antrag der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora errichteten Schutzbezirk der Garchingerheide und das im Jahre 1912 auf Antrag des Pfälzischen Kreis Ausschusses für Naturpflege errichtete Naturschutzgebiet auf dem Donnersberg, so besitzt Bayern im ganzen 6 Schonbezirke, ein Beweis, wie sehr im zweitgrössten deutschen Bundesstaat die Sache der Naturpflege auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Was die bisher in Oberbayern erlassenen Pflanzenschutzbestimmungen anbetrifft, so stehen sie, wie schon früher betont⁸, lediglich auf dem Papier. Nach wie vor findet man nach Beobachtungen unserer Obmänner in zahlreichen Blumengeschäften Münchens während der ganzen Blütezeit Grabbinde,

⁷ Anhang pag. 94 u. 95

⁸ 11. Bericht pag. 80

Kränze, Blumenkörbe etc. mit Tausenden von Enzianblüten (*Gentiana acaulis*), neuestens auch mit unseren Erdorchideen. Kränze mit 3 bis 400 Blüten von *Nymphaea alba* sind überall verkäuflich. Weiber und Kinder bieten Körbe voll von jener Pflanze feil. Leider hat bis jetzt, ausser im Bereich der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, keine Polizeibehörde es gewagt, auch den Handel mit geschützten Pflanzen ohne polizeiliche Erlaubnis zu bekämpfen oder ganz zu verbieten. Auf Vorstellung der Bayerischen Botanischen Gesellschaft, welcher sich der Landesausschuss für Naturpflege sowie unser Verein anschlossen, hat das k. Staatsministerium des Innern mit Entschliessung vom 2. Juni 1912 N. 4078 die sämtlichen Kreisregierungen angewiesen, nicht nur die Polizeibehörden zum strengen Vollzug der Vorschriften anzuhalten, sondern auch eine Beschränkung des Verkaufs geschützter Pflanzen ernstlich in Erwägung zu ziehen. Die spätere Erlassung einer Oberpolizeilichen Vorschrift für ganz Bayern auf Grund der in den Regierungsbezirken gemachten Erfahrungen behält sich das Ministerium des Innern vor.

Doch auch diese Verschärfung wird ins solange Stückwerk bleiben, als sich der Gesetzgeber nicht zu einem Verbot gegenüber den Grundeigentümern entschliesst. Denn leider finden sich immer genug Grundbesitzer, die gegen Geld den Händlern den Pflanzenraub auf ihrem Grund und Boden gestatten und daraus ein einträgliches Geschäft machen. Die Verbote des Abpflückens und Ausreissens von Pflanzen, die bisher gegen Grundeigentümer durch Ober-, Distrikts- und Ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind, entbehren mangels gesetzlicher Ermächtigung der Polizeibehörden zu solchen Eingriffen in das Eigentum leider jeder Rechtsgültigkeit und können daher zur Bestrafung nicht führen.

Oesterreich-Ungarn.

Gelegentlich der am 9. September 1912 abgehaltenen Hauptversammlung unseres Vereins in Graz nahm die Frage der dringend notwendigen Schonung des *Krummholzes* in den Alpen einen breiten Raum ein.⁹ In einer wohlmotivierten Eingabe hat der Verein den Hauptausschuss des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins ersucht, der Frage der Abholzung der Krummholzbestände zur Holzversorgung der Schutzhütten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Aber auch die Vernichtung des Krummholzes in einigen Kronländern durch Abbrennen zum Zweck der Latschenölgewinnung fand eingehende Würdigung. Seitens unserer Vereinsleitung werden zur Zeit Erhebungen gepflogen, in welcher Weise hier Abhilfe

⁹ pag. 12

geschaffen werden kann. Das Herzogtum Salzburg hat bereits am 7. August 1895 ein Verbot des Abbrennens und des kahlen Abtriebes des Krummholzes erlassen.¹⁰ Vielleicht lassen sich ähnliche Verbote in den übrigen Kronländern erzielen.

Sehr zu begrüßen ist das im Entwurf vorliegende Gesetz des Herzogtums Salzburg zum Schutze der Alpenpflanzen,* welches aller Wahrscheinlichkeit nach im Frühjahr 1913 in Kraft tritt. Hiernach sind 21 Pflanzen geschützt und 3 Baumarten (Stechpalme, Zirbelkiefer und Eibe) als schonungsbedürftig bezeichnet. Leider fehlt unter den Enzianarten *Gentiana acaulis*. Wichtig ist der § 8 der Verordnung, wonach ein weitergehender Schutz der diesem Gesetze unterstehenden Pflanzen gegen Ausrottung nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse durch Abgrenzung von *Schonbezirken* und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden kann. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, einen Schonbezirk anschliessend an den Berchtesgadener zu errichten, was im Interesse der Schonung jener bedrohten Arten im Grenzgebiet dringend zu wünschen wäre.

Das von der Tiroler Alpenvereinssektion in Verbindung mit unserem Vereine beantragte längst erwartete Pflanzenschutzgesetz für Tirol und Vorarlberg harret immer noch der Aufrechterhaltung. Hoffentlich ist die auf Antrag der Sektion Hochland des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, dem sich auch unser Verein angeschlossen hat, in die Wege geleitete Aktion des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins zum Schutze der Tiroler Alpenflora bei den in Frage kommenden höchsten Stellen von Erfolg gekrönt. Auch die Stadt Innsbruck beabsichtigt, gemeinsam mit den übrigen Städten Tirols, beim Landesausschuss den Schutz der Alpenflora zu beantragen. So muss es durch Zusammenwirken aller Faktoren doch endlich gelingen, das für Tirol so dringend notwendige Pflanzenschutzgesetz zustande zu bringen.

Schweiz

Dank den stetigen Bemühungen der Schweizerischen Naturschutzkommission haben im Jahre 1912 fünf weitere Kantone Gesetze zum Schutze der Voralpen- und Alpenpflanzen erlassen: Schaffhausen am 11. April¹¹, Bern am 25. April¹², Wallis am 19. Juli¹³, Freiburg am 18. Oktober¹⁴. Basel-Stadt verfügte

¹⁰ Anhang pag. 100

¹¹ Anhang pag. 101

¹² Anhang pag. 102

¹³ Anhang pag. 103

¹⁴ Anhang pag. 104

zunächst am 24. Oktober¹⁵ eine Aenderung des Polizeistrafgesetzbuches vom 23. September 1872 und schützte auf Grund dieser eine grosse Anzahl von Pflanzen sowie, gewissermassen als Pflanzenschonbezirk, das Gebiet an dem rechten, noch unüberbauten Rheinufer zwischen Verbindungsbahn und Grenzacherhorn. Von 25 Kantonen haben nunmehr 18 Gesetze zum Schutze der Alpenpflanzen erlassen.

Die Sache des Schweizerischen Nationalparks ist soweit gediehen, dass der Bundesrat denselben pachtweise übernimmt und für die Unterhaltung sorgt. Hiefür sind jährlich 30,000 Fr. bewilligt. Die Gemeinden, mit Ausnahme von Schuls, sind bereit, ihre Gebiete auf 99 Jahre abzutreten. Die Verhandlungen schweben noch, doch steht zu erwarten, dass dieselben in aller nächster Zeit zum Abschluss kommen. Dann wird die Schweiz einen Naturschutzpark erhalten, der sich, abgesehen von der Ausdehnung, in Bezug auf wildromantische Schönheit, Flora und Fauna, mit den nordamerikanischen messen kann.

Frankreich.

Auch in Frankreich geht ein grosszügiger Plan zur Schaffung eines Nationalparkes seiner Verwirklichung entgegen. Wie wir den Mitteilungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins¹⁶ entnehmen, wurde für das neue Naturschutzgebiet von den staatlichen Behörden das Dauphiné in Aussicht genommen.

Da die weide- und wiesenarmen Gebirgszüge sich im Besitze des Staates befinden, erwies es sich nur als notwendig, einige Grasplätze in den Talsenkungen von St. Christophe zur Abrundung des Staatsbesitzes anzukaufen, für welchen Zweck 100,000 Fr. aufgewendet wurden. Der Park umfasst zahlreiche der bekanntesten Gipfel und erstreckt sich kranzförmig um La Béarde. In sein Gebiet fallen unter anderem: die Barre des Ecrins (4103 m), der Pic Coolidge (3756 m), die Ailefroide (3959 m), der Pelvoux (3954 m), Les Bans (3651 m), Mont Giobberney (3350 m), Les Rouis (3634 m), Cime de Clot Chatel (3675 m), Roche Faurio (3716 m), La Grande Ruine (3754 m) u. a. m. Die bedeutendsten Täler sind der Oberlauf des Tals von La Béarde, das Etançontal, der Glacier du Chardon, Glacier de la Pilatte, Glacier de la Bonne Pierre usw. Die Aufzucht der verschiedenen Tiergattungen soll besonders mit Rücksicht auf die Bewohner der hochalpinen Regionen geschehen, jedoch soll auch der Fischzucht grosse Aufmerksamkeit zugewendet werden. — In Verbindung mit dieser Arbeit wird eine

¹⁵ Anhang pag. 105

¹⁶ No. 1. 1913

Automobilstrasse Grenoble—La Bérarde angelegt. Da die Linie Grenoble — Bourg d'Oisans — La Grave — Briançon auch den grössten Anforderungen, die an eine Alpenhochstrasse gestellt werden, genügt, erfordert nur die Strecke Bourg d'Oisans — La Bérarde grosse Arbeiten. Die Strasse St. Christophe — La Bérarde wird den bisherigen schlechten Saumweg ersetzen. Ihre Kosten betragen 370,000 Fr., wovon 300,000 Fr. die öffentlichen Behörden beitragen; 60,000 Fr. bezahlte der „Touring-Club de France“, der Rest wurde durch alpine Vereine und private Spenden beglichen. Im Sommer 1912 wurde die Strecke St. Christophe — Champhorent (das erste Drittel) vollendet; die Reststrecke wird 1913—1914 ausgebaut; im Jahre 1914 werden auch die schlechten Teilstrecken der Linie Bourg d'Oisans — St. Christophe umgebaut, so dass im Herbst 1914 die Automobile in den touristischen Mittelpunkt der Dauphiné und hart an die Grenzen des Naturschutzparkes gelangen werden, der, was wilde Majestät und erhabene Pracht der Berge betrifft, die in anderen Ländern geschaffenen Gebiete wohl weit übertrifft.



Anhang

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora in den Ländern Bayern, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

Nachtrag V (1912)

Bayern.

Distriktpolizeiliche Vorschriften des
k. Bezirksamtes Aibling
zum Schutze
einheimischer Pflanzenarten
vom 11. August 1911.

§ 1.

1) Das Pflücken und Abreißen der nachbezeichneten Pflanzen in größeren Mengen ist verboten:

- a) *Cypripedium Calceolus* (Frauschuh), sowie alle anderen Knabenkräuter (Orchideen),
- b) *Galanthus nivalis* (Schneeglöckchen),
- c) *Gentiana acaulis* (stengelloser Enzian),
- d) *Gentiana asclepiadea* (Schlangenzwurz),
- e) *Iris sibirica* (sibirische oder blaue Schwertlilie),
- f) *Leucojum vernalis* (Märzglöckchen, Schneeglöckchen, Frühlingsknotenblume),
- g) *Lilium Martagon* (Türkenbund).

2) Auf das Pflücken einzelner Pflanzen erstreckt sich dieses Verbot nicht.

§ 2.

Das Ausreißen und Ausgraben auch nur einzelner der in § 1 bezeichneten Pflanzen mit den Wurzeln bzw. Knollen ist verboten.

§ 3.

Das Feilhalten (Hausieren), der Verkauf oder die sonstige Veräußerung, desgleichen die Versendung der in § 1 bezeichneten Pflanzen, sei es mit oder ohne Wurzeln und Knollen ist verboten.

§ 4.

Für den Grundeigentümer gelten die in den §§ 1 und 2 erlassenen Verbote nicht.

§ 5.

Die nach den oberpolizeilichen Vorschriften vom 19. Oktober 1909 (Kr.-A.-Bl. S. 193) zugelassenen Erlaubnisscheine zum Pflanzensammeln werden für die in § 1 bezeichneten Pflanzen nicht erteilt.

§ 6.

Das Abpflücken, Abreißen, Ausgraben und Ausreißen der in § 1 bezeichneten Pflanzen ist in einzelnen Exemplaren den Lehrern der Hoch- und Mittelschulen, Hörern in staatlichen botan. Instituten (Universitäten) forstlichen, technischen und tierärztlichen Hochschule, ferner den Mitgliedern botanischer Vereine und des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Doch sind sie verpflichtet, sich Polizei-, Forst- und Feldschutzorganen gegenüber in der bezeichneten Eigenschaft auszuweisen.

§ 7.

Auf Pflanzen der in § 1 bezeichneten Art, welche in Gärten oder Kulturen gezogen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Distriktpolizeiliche Vorschriften des
k. Bezirksamtes Sonthofen
zum Schutze
einheimischer Pflanzenarten
gegen Ausrottung
vom 22. Oktober 1911.

§ 1.

Der Schutz der §§ 1 und 2 der im Eingang bezeichneten oberpolizeilichen Vorschriften wird auf folgende Pflanzen ausgedehnt:

- Viola calcarata, das gespornte Veilchen,
- Lilium Martagon, Türkenbund,
- Orchis ustulata, Brandorchis,
- Gentiana acaulis, stengelloser Enzian,
- Saxifraga oppositifolia, gegenblättriger Steinbrech,
- Aster alpinus, Alpenaster,
- Dianthus silvester, Waidnelke.

§ 2.

Auf die in § 1 genannten Pflanzen finden die Bestimmungen in § 5, § 6 Abs. I und III, dann § 7 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Oktober 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Als Pflanzenschonbezirk werden erklärt:

1. Das Gerstrubener- und Traufbachtal mit den Grenzen Gerstruben, grosser Riefenkopf, Höfats, Aelpele, Rauheck, Kreuzeck, Märzle, Firschiesser, Hierenalpe, Giebel, Gerstruben.
- 2) Das Bacherloch mit den Grenzen Einödsbach, Wildengundkopf, Landesgrenze, Linkerskopf, Heubaum, Einödsbach.

§ 4.

I. In den in § 3 bezeichneten Gebieten ist das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben, Abreißen, Sammeln und Fortbringen wildwachsender Pflanzen aller Art auf fremden Grund und Boden verboten. Ausnahmen sind

nur nach Massgabe der §§ 3 und 5 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Oktober 1909 für die dort bezeichneten Enzianwurzeln zulässig.

II. Ausgenommen ist ferner das Sammeln wildwachsender Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken durch Personen, die sich im Besitze eines vom k. Bezirksamte Sonthofen widerruflich auszustellenden Erlaubnisscheines befinden.

Die Erlaubnisscheine sind beim Sammeln und Fortbringen mitzuführen.

III. Die gemäss § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften ausgestellten Erlaubnisscheine gelten vorbehaltlich der vorstehenden Ausnahmen für Pflanzenschonbezirke nicht.

Das K. Bezirksamt behält sich vor, in Einzelfällen weitere Ausnahmen von gegenwärtigen distriktspolizeilichen Vorschriften zuzulassen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Distriktspolizeiliche Vorschriften des
k. Bezirksamtes Rosenheim
zum Schutze
einheimischer Pflanzenarten
gegen Ausrottung
vom 20. Februar 1912.

§ 1.

1. Das Pflücken und Abreissen der nachbezeichneten Pflanzen in grösseren Mengen ist verboten:

- a) *Scolopendrium vulgare* Smith, (syn. *Scolopendrium officinarum* Swartz, *Asplenium Scolopendrium* L.), Gemeine Hirschzunge;
- b) *Gentiana acaulis* L., Stengelloser Enzian;
- c) *Galanthus nivalis* L., Gemeines Schneeglöckchen;
- d) *Leucoium vernum* L. (syn. *Erinosma vernum* Herbert), Frühlingsknotenblume, grosses Schneeglöckchen;
- e) *Lilium bulbiferum* L., Feuerlilie;
- f) *Primula auricula* L., Aurikel, Himmelsschlüsselblume;

sowie alle Orchideenarten.

2. Auf das Pflücken einzelner Pflanzen erstreckt sich dieses Verbot nicht.

§ 2.

Das Ausreissen und Ausgraben auch nur einzelner der in § 1 bezeichneten Pflanzen mit den Wurzeln bzw. Knollen ist verboten.

§ 3.

Das Feilhalten (Hausieren), der Verkauf oder die sonstige Veräusserung, desgleichen die Versendung der in § 1 bezeichneten Pflanzen, sei es mit oder ohne Wurzeln und Knollen ist verboten.

§ 4.

Für den Grundeigentümer gelten die in den §§ 1 und 2 erlassenen Verbote nicht.

§ 5.

Das Abpflücken, Abreissen, Ausgraben und Ausreissen der in § 1 bezeichneten Pflanzen ist in einzelnen Exemplaren den Lehrern der Hoch- und Mittelschulen, Hörern an staatlichen botanischen Instituten (Universitäten), forstlichen, technischen und tierärztlichen Hochschulen, ferner den Mitgliedern botanischer Vereine und des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Doch sind sie

verpflichtet, sich Polizei-, Forst- und Feldschutzorganen gegenüber in der bezeichneten Eigenschaft auszuweisen.

§ 6.

Auf Pflanzen der in § 1 bezeichneten Art, welche in Gärten und Kulturen gezogen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Distriktpolizeiliche Vorschriften des
k. Bezirksamtes Wolfratshausen
zum Schutze
einheimischer Pflanzenarten
vom 10. Februar 1912.

§ 1.

I. Das Pflücken und Abreißen der nachbezeichneten Pflanzen in größeren Mengen auf fremden Grund und Boden ist nur dem Inhaber eines distriktpolizeilichen Erlaubnisscheines gestattet.

- a) *Gentiana acaulis*, stengelloser, grossblumiger Enzian;
- b) *Lilium Martagon*, Türkenbund;
- c) *Iris sibirica*, sibirische Schwertlilie;
- d) *Convallaria majalis*, Maiglöckchen;
- e) *Cephalanthera grandiflora*, weisses Waldvöglein;
- f) *Orphis muscifera*, Mücke, Fliege, Fliegenblume;
- g) *Orphis aranifera*, Spinne, Spinnenblume;
- h) *Amelanchier vulgaris*, (auch *Aronia rotundifolia*), Felsenmispel, Felsenbirne, Edelweissbaum;
- i) *Aquilegia atrata*, dunkle Akelei.

II. Auf einzelne Exemplare oder kleine Sträuße erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

§ 2.

I. Der Erlaubnisschein (§ 1) gilt nur für die darin festgesetzte Zeit und ist jederzeit widerruflich. Er wird namentlich dann eingezogen, wenn sich der Inhaber gegen die gegenwärtigen Vorschriften verfehlt, das ihm zugewiesene Sammelgebiet überschritten oder die Bedingungen des Erlaubnisscheines unbeachtet gelassen hat.

II. Die Erlaubnis gilt nur für diejenige Person, für welche sie erteilt ist, kann aber auf andere im Scheine ausdrücklich zu bezeichnende Personen ausgedehnt werden.

III. Die Wurzeln- und Pflanzensammler haben ihre Erlaubnisscheine stets bei sich zu führen und auf Verlangen den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie dem Jagd-, Forst- und Feldschutzpersonal vorzuzeigen.

IV. Die Ausstellung eines distriktpolizeilichen Erlaubnisscheines ist auf die Frage der privatrechtlichen Befugnis zum Pflücken und Abreißen von Pflanzen und zum Ausgraben von Wurzeln auf fremden Grundstücken ohne Einfluss.

§ 3.

Das Pflücken und Abreißen der wildwachsenden *Pulsatilla vernalis*, (auch *Anemone vernalis*), Osterblume, Frühlingskühnschelle, Küchenschelle, auf fremden Grund und Boden ist — auch in einzelnen Stücken — im ganzen Amtsbezirk verboten.

§ 4.

I. Als Pflanzen-Schonbezirk wird erklärt auf dem östlichen Ufer der Isar das Gebiet von der Isarbrücke bei Tattenkofen bis zur Isarbrücke bei

Schäftlarn, im Westen begrenzt von der Isar, im Osten von der Distriktsstrasse Tattenkofen—Ascholding und von dem die Orte Ascholding, Neufahrn, Ergertshausen, Sachsenhausen, Hornstein und Bruckenfischer verbindenden Gemeindegewege; ferner auf dem westlichen Ufer der Isar das sogenannte Farchet (östliche Grenze: die Isar; westliche Grenze: die Staatsstrasse München—Mittenwald; südliche Grenze: der Wolfratshausener Forst; nördl. Grenze: die Nordgrenze des Gemeindegewaldes Farchet).

II. In diesem Schonbezirk dürfen auf fremden Grund und Boden folgende Pflanzen bis auf weiteres — auch nicht in einzelnen Stücken — gepflichtet oder abgerissen werden:

1) die sämtlichen in § 1 dieser Vorschriften namentlich aufgeführten Pflanzen,

2) *Cypripedium calceolus*, Frauenschuh, Pantoffelblume;

Primula auricula, Gamsblume, Bergpatenge;

Daphne cneorum, Steinrösl, Heiderösl, (wohlriechender Alpenseidelpast);

Gentiana lutea, gelber Enzian;

Gentiana purpurea, roter Enzian;

Gentiana pannonica, violetter Enzian;

Gentiana punctata, punktierter Enzian und

Gentiana asclepiadea, Schlangenzur.

§ 5.

Verboten ist ferner im Amtsbezirk das Ausgraben und Ausreißen der im § 3 und 4 Abs. II genannten wildwachsenden Pflanzen mit Wurzeln und Knollen, sowie das Feilhalten, der Verkauf oder die sonstige Veräußerung von bewurzelten Pflanzen dieser Art. Dieses Verbot gilt für den Grundeigentümer und dessen Beauftragte nur insoweit, als der Schonbezirk (§ 4 Abs. I) in Betracht kommt.

§ 6.

I. Das Ausgraben und Ausheben der in § 1 bezeichneten Pflanzen mit Wurzeln oder Knollen in mässiger Anzahl zu wissenschaftlichen Zwecken ist Lehrern der Hoch- und Mittelschulen, Hörern an staatlichen botanischen Instituten (Universität, forstliche, technische, tierärztliche Hochschule), ferner den Mitgliedern botanischer Vereine und des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen gestattet. Im übrigen sind auch diese Personen an die Vorschriften in den §§ 1—4 gebunden und verpflichtet, sich Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutzorganen gegenüber in der bezeichneten Eigenschaft auszuweisen.

II. Die in Absatz I eingeräumte Vergünstigung erstreckt sich nicht auf die Osterblume und nicht auf den in § 4 Absatz I abgegrenzten Schonbezirk.

III. Das K. Bezirksamt behält sich vor, auf Antrag weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 7.

I. Auf Pflanzen der im Vorstehenden bezeichneten Arten, welche in Gärten und Kulturen gezogen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Wer jedoch gepflichtete oder ausgegrabene Osterblumen in Besitz hat, ist verpflichtet, sich über deren Herkunft auszuweisen. Treibt die betreffende Person mit Osterblumen Handel, so hat der Ausweis durch eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Distriktspolizeiliche Vorschriften des
k. Bezirksamtes Berchtesgaden
zum Schutze
einheimischer Pflanzenarten
vom 9. April 1912.

§ 1.

Achillea Clavenae, Gebirgswormut, Imperatoria ostruthium, Meisterwurz dürfen wildwachsend im Bezirke Berchtesgaden auf fremden Grund und Boden nur von dem Inhaber eines bezirksamtlichen Erlaubnisscheines mit den Wurzeln oder Knollen ausgegraben, ausgerissen, feilgehalten, verkauft und sonst veräussert oder in grösseren Mengen gepflückt und abgerissen werden.

§ 2.

Für die Ausstellung des Erlaubnisscheines gilt § 4 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 19. Oktober 1909 (Kr.-A.-Bl. S. 193).

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften, die am 1. Mai 1912 in Kraft treten, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Distriktspolizeiliche Vorschriften des
Stadtmagistrates Rosenheim
zum Schutze
einheimischer Pflanzenarten
gegen Ausrottung
vom 3. Mai 1912.

§ 1.

1. Das Pflücken und Abreissen der nachbezeichneten Pflanzen in grösseren Mengen ist verboten:

- a) Scolopendrium vulgare Smith, (syn. Scolopendrium officinarum Swartz, Asplenium Scolopendrium L.), Gemeine Hirschwurze;
- b) Gentiana acaulis L., Stengelloser Enzian;
- c) Galanthus nivalis L., Gemeines Schneeglöckchen;
- d) Leucojum vernum L. (syn. Erinisma vernum Herbert), Frühlingsknotenblume, grosses Schneeglöckchen;
- e) Liliun bulbiferum, Feuerlilie;
- f) Primula auricula L., Aurikel, Aurikelhimmelsschlüssel;
sowie alle Orchideenarten.

2. Auf das Pflücken einzelner Pflanzen erstreckt sich dieses Verbot nicht.

§ 2.

Das Ausreissen und Ausgraben auch nur einzelner der in § 1 bezeichneten Pflanzen mit den Wurzeln bzw. Knollen ist verboten.

§ 3.

Das Feilhalten (Hausieren), der Verkauf oder die sonstige Veräusserung, desgleichen die Versendung der in § 1 bezeichneten Pflanzen, sei es mit oder ohne Wurzeln und Knollen, ist verboten.

§ 4.

Für den Grundeigentümer gelten die in den §§ 1 und 2 erlassenen Verbote nicht.

§ 5.

Das Abpflücken, Abreissen Ausgraben und Ausreissen der in § 1 bezeichneten Pflanzen ist in einzelnen Exemplaren den Lehrern, der Hoch-

und Mittelschulen, Hörern an staatlichen botanischen Instituten (Universitäten), forstlichen, technischen und tierärztlichen Hochschulen, ferner den Mitgliedern botanischer Vereine und des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Doch sind sie verpflichtet, sich Polizei-, Forst- und Feldschutzorganen gegenüber in der bezeichneten Eigenschaft auszuweisen.

§ 6.

Auf Pflanzen der in § 1 bezeichneten Art, welche in Gärten und Kulturen gezogen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Oesterreich-Ungarn.

Gesetzentwurf, wirksam für das
Herzogtum Salzburg
betreffend
den Schutz der Alpenpflanzen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogtums Salzburg finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Geschützte Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Anemone alpina und baldensis, Rucherl, Petersbrot, grantiger Jager;
- Artemisia Mutellina, Edeiraute, Silberraute, grüner Raut, Wüdniskraut;
- Artemisia spicata, Raute, Goldraute, Kuppelraute, Kogelraute;
- Aster alpinus, Alpenaster, Alpensternblume, blaue Gamsblüte;
- Cyclamen europaeum, Schweinsbrot, Wolfgangrübel, Dürr-Rübel, Alpenveilchen;
- Cypripedium Calceolus, Frauenschuh;
- Gentiana lutea, pannonica, punctata und purpurea, Enzian, Hochwurz, Zingalwurz;
- Gladiolus palustris, Sumpfsiegwurz, Johanneshäuptl;
- Gnaphalium Leontopodium, Edelweiss, Bauchwehlblümel;
- Linnaea borealis, Erdkrönchen, Erdkörnchen;
- Nigritella nigra, rubra und suaveolens, Schweissblümel, Blutströpfel, Kohlrösl, Braunelle;
- Ophris muscifera, Fliegenblume;
- Pedicularis Sceptrum Carolinum, Kaiser Karl Szepter;
- Primula auricula, Aurikel, Gamsblümel, grosse Gamswurz, Abbis, Schwinderlblümel;
- Valeriana celtica, keltischer Baldrian, echter Speik.

Schonungsbedürftige Pflanzen im Sinne des Gesetzes sind: die Stechpalme (Ilex aquifolium), die Zirbelkiefer (Pinus cembra), die Eibe (Taxus baccata).

Im Verordnungswege können von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesauschusse auch andere Pflanzenarten als geschützt oder schonungsbedürftig erklärt werden. In gleicher Weise können einzelne der als geschützt oder schonungsbedürftig erklärten Pflanzen, insoweit sie eines ferneren Schutzes nicht mehr bedürfen, ausgenommen werden.

§ 2.

Unbeschadet der in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen ist verboten:

In Ansehung der im Sinne des § 1 als geschützt erklärten Pflanzen:

1. das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden auf fremden Grund und Boden;
2. das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln oder Knollen auf fremden Grund und Boden und hinsichtlich des Edelweiss (*Gnaphalium Leontopodium*) auch auf eigenem Grund und Boden;
3. das Feilhalten oder sonstige entgeltliche Veräußern mit und ohne Wurzeln (Knollen).

In Ansehung der schonungsbedürftigen Pflanzen:

4. das Abschneiden, Abbrechen oder Abreißen von Zweigen, Blüten oder Früchten (Zapfen) auf fremden Grund und Boden ohne Erlaubnis des Grundeigentümers.

§ 3.

Unter das im § 2 ausgesprochene Verbot fallen nicht:

1. das nicht zum Zwecke der Veräußerung vorgenommene Pflücken, Abreißen oder Abschneiden einzelner Stücke oder kleiner Sträusschen geschützter Pflanzen; ferner das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die zu Viehheilzwecken dringend benötigt werden, durch die Besitzer oder Hüter des erkrankten Viehes;
2. die im § 2, P. 2 und 4 bezeichneten Handlungen, wenn sie von Lehrpersonen oder von Schülern der Hoch- und Mittelschulen zu Zwecken des Unterrichtes oder der Wissenschaft an einzelnen Exemplaren begangen werden;
3. die im § 2 P. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Erlaubnisscheines vorgenommen werden.

Die in den Punkten 2 und 3 dieses Paragraphen eingeräumten Ausnahmen kommen jedoch nur denjenigen Personen zustatten, die sich im Betretungsfalle den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie dem Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal gegenüber als Lehrpersonen, als Schüler von Hoch- und Mittelschulen oder als Inhaber eines behördlichen Erlaubnisscheines ausweisen.

Die von den Verboten dieses Gesetzes ausgenommenen Handlungen können übrigens vom Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes oder deren Bevollmächtigten untersagt oder nur gegen Entgelt gestattet werden.

§ 4.

Zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist die politische Bezirksbehörde (in der Landeshauptstadt Salzburg der Bürgermeister) berufen, in deren Amtsgebiet das Sammeln beziehungsweise der Verkauf beabsichtigt wird.

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist nur insoweit zulässig, als nicht Interessen des Pflanzenschutzes entgegenstehen. Die Behörde kann daher hinsichtlich der Pflanzenarten, des Sammelgebietes, der Sammelzeit sowie der Art der Pflanzengewinnung Einschränkungen oder sonstige geeignete Bedingungen auferlegen.

Die Ausstellung eines Erlaubnisscheines ist zu verweigern:

- a) Personen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre wiederholt wegen Uebertretung dieses Gesetzes, wegen Forstrevells oder wegen Uebertretung des Jagd- oder Feldschutzgesetzes bestraft worden sind;
- b) Personen, die infolge ihrer sonstigen Vorstrafen vom sicherheitspolizeilichem Standpunkte zu erheblichen Bedenken Anlass geben.

Erlaubnisscheine, welche auf die im § 2, Punkt 2, bezeichneten Handlungen lauten, dürfen nur ausnahmsweise für wissenschaftliche oder ähnliche Zwecke ausgestellt werden.

§ 5.

Vor Ausstellung des Erlaubnisscheines hat die zuständige Behörde die Forstverwaltungen und Gemeinde-Vorstehungen des betreffenden Sammelgebietes, die letzteren zum Zwecke der Verständigung der Grundbesitzer, einzuvernehmen. Den Forstverwaltungen, sowie den einzelnen Grundbesitzern steht das Recht zu, binnen einer von der Behörde festzusetzenden, vier Wochen nicht überschreitenden Frist, gegen die angesuchte Bewilligung Einspruch zu erheben. Im Falle eines rechtzeitig eingebrachten Einspruches ist die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die hienach in Betracht kommenden Gebiete abzulehnen oder es sind die versagten Gebiete im Erlaubnisscheine zu benennen.

Der Erlaubnisschein kann jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn der Inhaber gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, das zugewiesene Sammelgebiet überschreitet, die im Erlaubnisscheine ersichtlich gemachten Bedingungen ausser acht lässt oder wenn hinsichtlich seiner Person einer der im § 4 bezeichneten Ausschliessungsgründe eintritt oder bekannt wird.

§ 6.

Der Erlaubnisschein hat den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung der zu sammelnden Pflanzen, des Sammelgebietes und der gestatteten Art der Pflanzengewinnung, die etwa auferlegten Einschränkungen oder Bedingungen und allenfalls die Angabe des Verkaufsortes zu enthalten.

Der Erlaubnisschein gilt nur für das Kalenderjahr, beziehungsweise für die von der Behörde festgesetzte kürzere Zeit und nur für die Person des Inhabers.

§ 7.

Auf geschützte und schonungsbedürftige Pflanzen, welche in Gärten oder Kulturen gezogen wurden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Wer mit geschützten Pflanzen oder mit Teilen schonungsbedürftiger Pflanzen, welche aus Gärten oder Kulturen stammen, Handel treibt, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der betreffenden Gemeindevorsteherung oder durch andere glaubwürdige Beweismittel auszuweisen.

§ 8.

Ein weitgehender Schutz der diesem Gesetze unterstehenden Pflanzen gegen Ausrottung kann nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse durch Abgrenzung von Schonbezirken und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden.

§ 9.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sind, insoferne sie sich nicht als eine schwerer verpönte Strafhandlung darstellen, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen, im Wiederholungsfalle bis zu 100 Kronen zu ahnden. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafe sowie der etwaige Erlös aus den verfallen erklärten Pflanzen fliesst in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb deren Gebiete die Betretung erfolgte.

Im Falle Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 10.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an die Landesregierung, welche entgeltig entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungs- beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 17. Februar 1886, L.-G.-Bl. Nr. 18, betr. den Schutz der Pflanze Edelweiss, ausser Kraft.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Gesetz für das
Herzogtum Salzburg
betreffend
einige forst- und wasserpolizeiliche
Massnahmen
vom 7. August 1895.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Salzburg finde ich anzuordnen wie folgt:

**Verbot des Abbrennens und des kahlen Abtriebes
des Krummholzes.**

§ 1.

Das Abbrennen des Krummholzes ist verboten. Ebenso ist der kahle Abtrieb des Krummholzes in steilen Lagen und an der Vegetationsgrenze untersagt..

Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 12.

Die Ausserachtlassung der in diesem Gesetze oder auf Grund derselben durch behördliche Vorschriften oder Anordnungen den Wald- und Grundbesitzern überhaupt, sowie den Schlags- und Bringungsunternehmern auferlegten Verpflichtungen wird an den Schuldtragenden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde an Geld von 5 fl. bis 200 fl. oder mit Arrest von einem bis vierzig Tagen bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder teilweisen Verfall der ordnungswidrigen gelagerten, bezw. nicht fortgeräumten Produkte erkannt werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit erheblichen Schaden oder mit einer bedeutenden Gefährdung der öffentlichen Interessen verbunden sind, kann die Geldstrafe bis 500 fl. und die Arreststrafe bis zu drei Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Produkte sondern auf den Verlust der Bringungsbefugnis erkannt werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest derart umzuwandeln, dass an Stelle von je 5 fl. 24 Stunden Arrest zu treten haben. — Die nach diesem Verhältnisse bemessene Freiheitsstrafe darf jedoch 3 Monate nicht überschreiten.

* 101 *

§ 13.

Für das Verfahren gelten, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes verfügt wird, die allgemeinen Bestimmungen des polizeilichen Strafverfahrens.

§ 14.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Produkte fliessen in den Landeskulturfonds, sind jedoch in erster Linie zur Verbesserung der Waldkultur und zur Räumung jener Wildbäche zu verwenden, in welchen grosse Mengen von Wildhölzern durch Lawinen oder andere Elementarereignisse und ohne Verschulden der räumungspflichtigen Gemeinden gelangt sind und zu deren Räumung die Mittel der Gemeinden nicht hinreichen.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens im Erkenntnis aufzulegen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte als unerlässlich erscheinen lässt.

Gegen das Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde steht, insoweit dasselbe die Schadenersatzleistungen betrifft, den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen 6 Monaten vom Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung werden die dem Uebertreter in Gemässheit dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

§ 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Schweiz.

Verordnung des
Kantons Schaffhausen
über Pflanzenschutz
vom 11. April 1912.

§ 1.

Das Ausgraben und Ausreissen, sowie das Pflücken für den Verkauf und das Feilbieten, nachstehend genannter wildwachsender und in ihrem Bestande gefährdeter Pflanzen ist verboten:

Aronstab (*Arum maculatum* L.);

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus* L.);

Alle Insektenorchideen (*Ophris muscifera*, *arachnites*, *apifera* und *aranifera*);

Weisse Seerose (*Castalia alba* L.);

Gelbe Seerose (*Nymphaea lutea* L.);

Trollblume (*Trollius europaeus* L.);

Alle Rosen (*Rosa spec.*);

Diptam (*Dictamnus albus* L.);

Gelber Enzian (*Gentiana lutea* L.);

Alant (*Inula hirta* L.);

§ 2.

Abnehmer geschützter Pflanzen sind strafbar, wie deren Feilbieter.

§ 3.

Die Polizeidirektion kann das Ausgraben geschützter Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken unter der Voraussetzung gestatten, dass der Standort der betreffenden Pflanzen erhalten bleibt.

§ 4.

Uebertretungen dieser Verordnung werden durch die zuständigen Gemeinderäte innerhalb ihrer Kompetenz geahndet.

Die Polizeiorgane, sowie das Staats- und Gemeindeforstpersonal sind verpflichtet, Uebertretungen dieser Verordnung zur Anzeige zu bringen.

§ 5.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, den 11. April 1912.

Verordnung des
Kantons Bern
betreffend den Pflanzenschutz
vom 25. April 1912.

§ 1.

Es ist verboten, zu Erwerbzwecken wildwachsende Alpenpflanzen, sowie wildwachsende Zwiebel- und Knollengewächse der Hochebene und des Jura mit ihren Wurzeln zu gewinnen.

§ 2.

Das Ausgraben und Ausreissen nachbezeichneter wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten; ausserdem ist es verboten, dieselben — sei es mit oder ohne Wurzeln — feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu versenden:

- Feuerlilie — Lis orangé — *Lilium croceum*;
- Sommerknotenblume — Nivéole d'été — *Leucojum aestivum* L.;
- Sibirische Schwertlilie — Iris de Sibérie — *Iris sibirica* L.;
- Frauenschuh — Sabot de Vénus — *Cypripedium Calceolus* L.;
- Alpenakelei — Ancolie des alpes — *Aquilegia alpina* L.;
- Alpenrebe — Clématite des alpes — *Clematis alpina* L., Miller (*Atragene alpina* L.);
- Alpenveilchen — Pavot des alpes — *Papaver alpinum* L.);
- Steinröschen — Daphnée camélee — *Daphne cneorum* L.);
- Alpenkellerhals — Daphnée des alpes — *Daphne alpinum* L.;
- Alpen-Mannstreu — Panicaut des alpes, Chardon bleu — *Eryngium alpina*;
- Europäische Erdscheibe, Alpenveilchen, Hasenöhrl, Runde Haselwürze — *Cyclamen d'Europe*, Pain de Pourceau — *Cyclamen europaeum* L.;
- Edelweiss — Étoile des alpes — *Leontopodium alpinum* Cass.;
- Echte Edelraute, Alpenbeifuss, wilder Wermut — Génépi — *Artemisia laxa* (Lam.), Fritsch *A. mutellina* Vill.);

Nur für die Standorte im Jura erstreckt sich dieses Verbot von § 2 ferner noch auf:

Alpenanemone — Anémone des alpes — Anemone alpina L.;

Rostblättrige und behaarte Alpenrose — Rosage ferrugineux et velu — ferrugineum und hirsutum.

Der Regierungsrat wird dieses Pflanzenverzeichnis je nach Bedürfnis abändern oder ergänzen.

§ 3.

Es ist verboten, wildwachsende Alpenpflanzen massenhaft zu pflücken, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu versenden. Ausnahmen gestattet die Forstdirektion.

§ 4.

Die Forstdirektion kann zum Ausgraben von Enzian und anderen Arzneipflanzen besondere Bewilligungen erteilen.

Werden die Bedingungen der Bewilligung nicht beobachtet, so fällt die Erlaubnis zum Ausgraben dahin und der Fehlbare wird nach § 7 bestraft.

§ 5.

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Nutzungen werden durch diese Verordnung nicht betroffen.

§ 6.

Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, die Forstbeamten und Baumwarte, die Wild- und Feldhüter, die Fischereiaufseher, die Wegmeister des Kantons und der Gemeinden sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 7.

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die auf Grund derselben erteilten Bewilligungen werden mit Bussen von F. 1—200 oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 8.

Durch diese sofort in Kraft erwachsende Verordnung wird aufgehoben die Verordnung vom 4. Juni 1879 gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss.

B e r n, den 25. April 1912.

Verordnung des
Kantons Wallis
betreffend den Pflanzenschutz
vom 19. Juli 1912.

Art. 1. Sont interdits l'arrachage, la destruction, la vente et l'expédition avec leurs racines, et la cueillette en masse des plantes ci-après: la dryade octopétale (thé suisse), le rhododendron et l'edelweiss, dans le Jura; le cyclamen, à Roche; l'anémone pulsatille, à la Sarraz et environs; le chardon bleu, l'ancolie des Alpes, le sabot de Vénus et les ophrys, dans tout le Canton.

Art. 2. Les municipalités peuvent demander au Conseil d'Etat d'étendre l'interdiction prévue à l'article ci-dessus à toute plante menacée de disparaître d'une région déterminée.

Art. 3. Les contraventions au présent arrêté seront punies d'une amende pouvant s'élever à cinquante francs.

En cas de récidive, l'amende peut être portée au double du maximum ci-dessus.

Ces amendes sont prononcées par le préfet, qui procède conformément à la loi du 17 novembre 1902 sur la répression des contraventions par voie administrative.

Art. 4. Le présent arrêté sera affiché dans les hotels, pensions, salles d'attente des gares et établissements publics.

Art. 5. Le Département de justice et police est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entre immédiatement en vigueur.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 19. juillet 1912.

Gesetz des
Kantons Freiburg
zum Schutze der Flora
vom 18. Oktober 1912.

Art. 1. Es ist jedermann, selbst den Eigentümern des Grundstückes, unter Strafe von höchstens 50 Fr. untersagt, die Pflanzen, deren Namen nachstehend angeführt sind, zu entwurzeln, oder sie absichtlich zu zerstören.

Art. 2. Nachstehend bezeichnete Pflanzen werden dem Schutze des Gesetzes unterstellt:

- Grasarten: Das federartige Piriemgras. — *Stipa pennata* L.;
Lilienarten: Der Türkenbund — *Lilium Martagon* L.;
Der Allermannsharnisch — *Allium victorale* L.;
Knabenkräuter: Der Frauenschuh — *Cypripedium calceolus* L.;
Der Ragwurz (die verschiedenen Arten);
Hahnenfussarten: Die gemeine Akelei — *Aquilegia alpina* L.;
Der hohe Rittersporn — *Delphinium elatum* L.;
Die Alpenwaldrebe — *Clematis alpina* L.;
Das baldensische Windröschen — *Anemone baldensis* L.;
Der Gifthahnenfuss — *Ranunculus thora* L.;
Der Herzblatthahnenfuss — *Ranunculus parnassifolius* L.;
Mohnpflanzen: Der Alpenmohn — *Papaver alpinum* L.;
Kreuzblütler: Das niederliegende Täschel — *Capsella procumbens* L.;
Fettpflanzen: Der spinnwebige Hauswurz — *Sempervivum arachnoideum* L.;
Steinbrecharten: Der g'odblumige Steinbrech — *Saxifraga hirculus* L.;
Hülsenfruchtarten: Haller's Spitzkiel — *Oxytropis Halleri* Bunge;
Der Stacheltragant — *Astragalus sempervirens* Lam.;
Der südliche Tragant — *Astragalus australis* (L.) Lam.;
Veilchenarten: Das ganzblättrige Veilchen — *Viola cenisia* L.;
Das gelbe Veilchen — *Viola lutea* Hudson;
Doldenblütler: Der Alpenmännertreu — *Eryngium alpinum* L.;
Der Meisterwurz — *Peucedanum ostruthium* L. Koch;
Heidekrautarten: Die behaarte Alpenrose — *Rhododendron hirsutum* L.;
Schlüsselblumen: Die Ohrschlüsselblume (Aurikel) — *Primula auricula* L.;
Lippenblütler: Der Ruyschen'sche Drachenkopf — *Dracocephalum Ruyschiana* L.;
Das Alpenschildkraut — *Scutellaria alpina* L.;
Skrophelkrautarten: Das Barrelier'sche Läusekraut — *Pedicularis Barrelieri* Rehb.;
Baldrianarten: Der weidenblättrige Baldrian — *Valeriana salicina* All.;
Kardenartige Pflanzen: Der Alpenschuppenkopf — *Cephalaria alpina* L.;
Schrader;

Korbblütler: Der ährige Beifuss — *Artemisia genepi* Weber;
Plumier's Milchlattich — *Mulgedium Plumieri* (L.) D. C.;
Terglou-Pippau — *Crepis tergloviensis* (Hacquet) Kerner;
Orangerotes Kreuzkraut — *Senecio (Cineraria) aurantiacus* (Hoppe) D. C.
Das Edelweiss — *Leontopodium alpinum* Cass.

Art. 3. Vorliegender Beschluss wird durch Einrückung ins Amtsblatt und durch permanenten Anschlag in den Gasthöfen, Wirtschaften und Getränkeausschenkstellen der Alpenegegend und der Stadt Freiburg veröffentlicht.

Also beschlossen vom Staatsrate, zu Freiburg, den 18. Oktober 1912.

Gesetz des
Kantons Basel-Stadt
vom 24. Oktober 1912.

betreffend Abänderung des Polizeistraf-
gesetzbuches vom 23. September 1872.

§ 143. Wer den aus Gründen des Heimatschutzes durch Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates erlassenen Pflanzenschutzbestimmungen oder den auf Grund dieser Bestimmungen vom Regierungsrat zum Schutze einzelner Bäume getroffenen Massnahmen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. oder Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die entgegen dem Verbote ausgegrabenen, ausgerissenen, im Uebermass gepflichten oder feilgebotenen Pflanzen können konfisziert werden.

Dieses Gesetz ist publiziert; es unterliegt dem Referendum.

Gesetz des
Kantons Basel-Stadt

betreffend den Heimatschutz, speziell
den Schutz wildwachsender Pflanzen
vom 24. Oktober 1912.

§ 39.

Das Ausgraben, das Abreissen, das massenhafte Pflücken und das Feilbieten folgender wildwachsender Pflanzen ist verboten:

Buxbaum (*Buxus sempervirens*), deutscher Enzian (*Gentiana germanica*), stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*), Schwalbenwurzenezian (*Gentiana asclepiadea*), Flühblume (*Primula auricula*), Froschbiss (*Hydrocharis*), Hirschzunge (*Scolopendrium vulgare*), Insektenorchis (Fliegen-, Bienen-, Spinnenorchis) (*Ophris muscifera*, *aranifera*, *apifera*), Küchenschelle (*Anemone pulsatilla*), Leberblümchen (*Anemone hepatica*), gelber Lerchensporn (*Corydalis lutea*), Narzisse (*Narcissus Pseudonarcissus*), Pfeilkraut (*Sagittaria*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Seerose (*Nymphaea alba*, *Nuphar luteum*), Seidelbast (*Daphne cneorum*, *Daphne laureola*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Stechpalme (*Ilex Aquifolium*), Türkenbund (*Lilium Martagon*), Wasserviole (*Butomus*).

Ausserdem ist das Feilbieten folgender wildwachsender Pflanzen verboten:

Bergaster (*Aster alpinus*), Bränderli (Männertreu) *Nigritella angustifolia*, Cyclamen (*Cyclamen europaeum*), Edelweiss (*Leontopodium alpinum*), Feuerlilie (*Lilium croceum*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Mannstreu (*Eryngium alpinum*).

Von diesen Verboten werden nicht betroffen Massnahmen, die vom Eigentümer im landwirtschaftlichem Interesse getroffen werden, sowie das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Unterrichtszwecken sowie das Sammeln u. Ausgraben zu Heilzwecken.

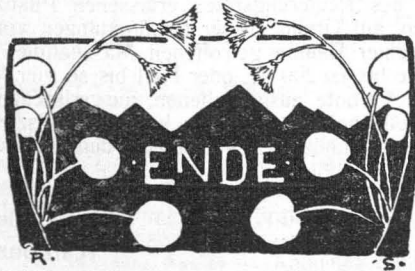
§ 40.

An dem rechten noch unüberbauten Rheinufer zwischen Verbindungsbahn und Grenzacherhorn dürfen am Terrain keine Veränderungen oder Verwendungen vorgenommen werden, welche den dortigen Pflanzenwuchs zu schädigen geeignet sind.

Vorbehalten bleiben die für den Uferschutz notwendigen Vorkehren, und, soweit sie nach den §§ 42 fg. gestattet sind, Ueberbauungen oder Benützungen für Rheinschiffahrtszwecke.

§ 41.

Zum Schutze besonders schöner Bäume kann der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ergreifen; er ist befugt, ihre Beseitigung, Verstümmelung oder sonstige Beeinträchtigung zu untersagen. Vorbehalten bleiben Ueberbauungen, soweit sie nach den §§ 42 fg. gestattet sind.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1913

Band/Volume: [12_1913](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Ueber den derzeitigen Stand 'der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora 85-106](#)